



Gemeinde **Oberdiessbach**

Abfallreglement

mit Gebührentarif

Genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 5.12.2005
Stand: 8.11.2017

INHALTSVERZEICHNIS

Abkürzungen

I. ALLGEMEINES

- Art. 1 Gemeindeaufgaben
- Art. 2 Zuständiges Organ
- Art. 3 Information
- Art. 4 Verbote

II. ENTSORGUNG

- Art. 5 Siedlungsabfälle
- Art. 6 Benützungspflicht
- Art. 7 Separatsammlung
- Art. 8 Grüngut, Kompostierung
- Art. 9 Behälter und Gebinde
- Art. 10 Abfuhrtage, Bereitstellung
- Art. 11 Ausschluss von der Abfuhr
- Art. 12 Sperrgut
- Art. 13 Abfuhr
- Art. 14 Bauabfälle
- Art. 15 Ausgediente Sachen
- Art. 16 Tierkörper
- Art. 17 Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben
- Art. 18 Sonderabfälle
- Art. 19 Pflichten der Besitzer
- Art. 20 Sammelstellene und -aktionen für Kleinmengen

III. WEITERE BESTIMMUNGEN

- Art. 21 Öffentliche Abfallbehälter
- Art. 22 Übertragung von Aufgaben

IV. FINANZIERUNG

- Art. 23 Finanzierung der Abfallentsorgung
- Art. 24 Kostendeckung
- Art. 25 Haushaltungen
- Art. 26 Kleingewerbe
- Art. 27 Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe

- Art. 28 Fälligkeit, Akontozahlung, Zahlungsfrist
- Art. 29 Einforderung, Verzugszins, Verjährung
- Art. 30 Gebührenpflichtige
- Art. 31 Grundpfandrecht der Gemeinde

VI. STRAFEN, RECHTSPFLEGE, SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- Art. 32 Widerhandlungen gegen das Reglement
- Art. 33 Rechtspflege
- Art. 34 Ausführungsbestimmungen
- Art. 35 Inkrafttreten

GEBÜHRENTARIF

- Art. 1 Grundgebühr
- Art. 2 Sack- und Markengebühren, Sperrgutmarken
- Art. 3 Containerplomben
- Art. 4 Mehrwertsteuer
- Art. 5 Inkrafttreten

ANHÄNGE

Glossar

ABKÜRZUNGEN

EG zum ZGB	Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch
FES	Schweizerischer Städteverband / Fachorganisation für Entsorgung und Strassenunterhalt
AVAG	Regionale Unternehmung für Abfallverwertung, Entsorgung und Recycling
SOVAG	Regionale Unternehmung für die Entsorgung von Sonderabfällen
GSA	Amt für Gewässerschutz und Abfallwirtschaft
AbfG	Kantonales Abfallgesetz
AbfV	Kantonale Abfallverordnung
VTNP	Eidg. Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten
VVS	Eidg. Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen
OgR	Organisationsreglement
SIA	Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein
SN	Schweizer Norm
VRPG	Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege
BSG	Bernische Systematische Gesetzessammlung

Die Einwohnergemeinde Oberdiessbach erlässt, gestützt auf

- das Organisationsreglement (OgR) vom 28.05.2001, Art. 4
- das Gemeindegesetz vom 16. März 1998 ¹, Artikel 50 Absatz 1
- die Abfallverordnung vom 11. Februar 2004 ², Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe e
- das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)

folgendes

Abfallreglement

I. Allgemeines

Gemeindeaufgaben

Art. 1 ¹ Die Gemeinde übt die Aufsicht über die gesamte Abfallentsorgung in ihrem Gebiet aus.

² Sie vollzieht das kantonale Abfallgesetz (AbfG) ³, seine Ausführungsbestimmungen und die gestützt darauf erlassenen Verfügungen, soweit der Vollzug nicht dem Kanton obliegt.

³ Sie vollzieht insbesondere die Vorschriften über

- a die Siedlungsabfälle (Art. 10 AbfG),
- b kleine Mengen von Sonderabfällen (Art. 13 Abs. 2 AbfG),
- c die Bauabfälle (Art. 14 AbfG),
- d die tierischen Abfälle (Art. 15 AbfG),
- e die ausgedienten Sachen (Art. 16 AbfG).

⁴ Sie trifft die erforderlichen Massnahmen, sofern nicht der Kanton dafür zuständig ist.

⁵ Sie meldet dem GSA

- a Feststellungen zur Abfallentsorgung, wenn der Kanton für den Vollzug zuständig ist,
- b Massnahmen von erheblicher Bedeutung, insbesondere
- c Massnahmen nach Artikel 13 Absatz 2 AbfG.

⁶ Sie fördert Massnahmen zur Verminderung des Abfalls.

Zuständiges Organ

Art. 2 ¹ Unter der Aufsicht des Gemeinderates obliegen die Durchführung und Überwachung der Abfallentsorgung der zuständigen Kommission und der Bauverwaltung.

² Die Kommission ist insbesondere zuständig für

- a Die Organisation und Kontrolle des Sammeldienstes und der Sammelstellen
- b den Erlass von Verfügungen (insbesondere Verfügungen auf Beseitigung vorschriftswidriger Anlagen bzw. auf Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands);
- c die Erhebung der für die Gebührenbemessung notwendigen Grundlagen;
- d die übrigen gesetzlichen Aufgaben, soweit nicht ein anderes

¹ BSG 170.11

² BSG 822.111

³ BSG 822.1

Organ für zuständig erklärt wird.

- ³ Die Bauverwaltung ist zuständig für
- a die technische und administrative Leitung der Abfallentsorgung;
 - b die Kontrolle des ordnungsgemässen Unterhalts, der Erneuerung und des Betriebs des Sammeldienstes und der Sammelstellen.
 - c Die Information der Bevölkerung nach Art. 3 Abfallreglement

Information

Art. 3 ¹ Die Bauverwaltung informiert die Bevölkerung über Abfallfragen, namentlich über die Möglichkeiten zur Verminderung und Verwertung der Abfälle, den Sammeldienst, die Separatsammlungen, die Abfallarten und ihre Eigenschaften.

² Sie informiert über Abfuhrtage sowie Sammlungen und Sammelstellen für separat gesammelte Abfälle.

³ Sie erteilt Auskünfte über Entsorgungsfragen und gibt besondere Regelungen wie die Abfuhr an Feiertagen, die Durchführung von Separatsammlungen und dergleichen bekannt.

Verbote

Art. 4 ¹ Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen ausserhalb von Abfallanlagen oder Sammelstellen ist verboten.

² Das Verbrennen von Abfällen im Freien ist verboten. Ausgenommen ist das Verbrennen von trockenen natürlichen Wald-, Feld- und Gartenabfällen, wenn dabei nur wenig Rauch entsteht⁴.

³ Das Zerkleinern von Abfällen zwecks Abgabe an die Kanalisation ist verboten.

II. Entsorgung

Siedlungsabfälle

Art. 5 Als Siedlungsabfälle gelten:

- a Abfälle aus Wohnungen und ihrer Umgebung, die im Interesse der Sauberkeit und Ordnung regelmässig entfernt werden (Hauskehricht);
- b in ihrer Zusammensetzung dem Hauskehricht entsprechende Abfälle, die wegen ihrer Sperrigkeit nicht in die bei der Kehrichtabfuhr üblichen Behälter passen (Sperrgut);
- c dem Hauskehricht entsprechende Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben;
- d die im Hauskehricht enthaltenen Wertstoffe, die von der Gemeinde separat gesammelt werden (Art. 7).

⁴ Das Verbrennen von Abfällen in Feuerungsanlagen richtet sich nach den Vorschriften der Luftreinhalteverordnung Art. 26a (SR 814.318.142.1)

Benützungspflicht	<p>Art. 6 ¹ Im Rahmen dieses Reglements und der gestützt darauf erlassenen Ausführungsbestimmungen ist jedermann verpflichtet, Siedlungsabfälle dem öffentlichen Sammeldienst zu übergeben.</p> <p>² Vorbehalten sind Artikel 8 (Kompostieren) und Artikel 17 (Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben).</p>
Separatsammlung	<p>Art. 7 ¹ Die Gemeinde sammelt zwecks Verwertung gesondert:</p> <ul style="list-style-type: none">- Altpapier,- Altglas,- Altmetall, Aluminium, Weissblech,- Textilien,- kompostierbare Abfälle, und- weitere, von der Kommission bestimmte Abfälle. <p>² Die Bereitstellung oder Ablieferung dieser Abfälle hat nach den Weisungen der Kommission zu erfolgen.</p>
Grüngut, Kompostierung	<p>Art. 8 ¹ Geeignete Haus-, Garten- und Gewerbeabfälle sind nach Möglichkeit vom Inhaber zu kompostieren. Die Hauseigentümer sind verpflichtet, auf Begehren der Mehrheit der Mieter einen Kompostplatz zur Verfügung zu stellen, sofern es die örtlichen Verhältnisse zulassen.</p> <p>² Die Gemeinde fördert und unterstützt die Kompostierung geeigneter Abfälle mit flankierenden Massnahmen (z.B. Häckseldienst und Grüngutsammelstelle).</p>
Behälter und Gebinde	<p>Art. 9 ¹ Der Hauskehricht ist in Gebinden zu höchstens 18 kg Gewicht bereitzustellen.</p> <p>² Kleinsperrgut bis höchstens 1 m Länge, 50 cm Durchmesser und 18 kg Gewicht ist in fest verschnürten Bündeln oder Schachteln bereitzustellen.</p> <p>³ Bei Gebäuden oder zusammengehörenden Gebäudegruppen mit mehr als vier Wohnungen, bei Industrie-, Gewerbe- und Bürobauten kann die Kommission Container vorschreiben.</p>
Abfuhrtage, Bereitstellung	<p>Art. 10 ¹ Der Hauskehricht wird 1 Mal wöchentlich abgeholt. Vorbehalten bleibt Abs. 4.</p> <p>² Säcke und Gebinde dürfen erst am Abfuhrtag bereitgestellt werden.</p> <p>³ Für Container und grössere Ansammlungen von Kehrichtsäcken kann die Kommission den Bereitstellungsort bestimmen; das Gleiche gilt für abgelegene oder schwer zugängliche Liegenschaften, Weiler oder Ortsteile.</p>

⁴ Bei abgelegenen oder schwer zugängliche Liegenschaften, Weiler oder Ortsteile kann die Kommission von Abs 1 abweichen und andere Abfuhrtage oder eine andere Bereitstellung bestimmen.

Ausschluss von der Abfuhr

Art. 11 ¹ Von der ordentlichen Abfuhr sind ausgeschlossen:

- a Abfälle, für welche Separatsammlungen oder besondere Annahmestellen bestehen;
- b flüssige, teigige, stark durchnässte, feuergefährliche, giftige oder stark korrosive Abfälle;
- c Bauabfälle;
- d Metzgerei- und Schlachtabfälle;
- e gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Sonderabfälle.

² Abfälle nach Absatz 1 Buchstaben b - e sind vom Inhaber selbst, gegebenenfalls nach Rücksprache mit der Fachstelle, vorschriftsgemäss zu beseitigen.

³ Abfallsäcke und andere Gebinde ohne Gebührenkennzeichnung sowie nicht vorschriftsgemäss bereit gestellte Abfälle werden vom Sammeldienst nicht abgeführt.

⁴ Container, die nicht ausschliesslich gebührenpflichtige Säcke und Gebinde mit Gebührenmarken enthalten, werden nicht geleert. Ausgenommen sind Gewerbe- und Industriecontainer.

Sperrgut

Art. 12 ¹ Als Sperrgut gelten, sofern sie nicht den getrennten Sammlungen nach Artikel 7 zugeführt werden können:

- a metallisches Altmaterial;
- b grössere Nichteisen-Gegenstände wie Möbel, Matratzen, Kunststoffobjekte und dergleichen;
- c grössere leere Gebinde (z.B. Kessel).

² Das Höchstgewicht beträgt 30 kg.

³ Industrielle und gewerbliche Abfälle gelten nicht als Sperrgut im Sinne dieser Bestimmung.

Abfuhr

Art. 13 ¹ Das Sperrgut wird 2 Mal jährlich getrennt abgeführt. Die Abfuhrtage werden rechtzeitig veröffentlicht.

² Das Sperrgut ist derart bereitzustellen, dass weder der Verkehr behindert noch die Abnahme erschwert wird (bündeln, Vermeidung von Verletzungsgefahren).

³ Die Kommission kann bestimmte Gegenstände von der Abfuhr ausschliessen.

Bauabfälle	Art. 14 Die Entsorgung von Bauabfällen richtet sich nach den kantonalen Vorschriften. ⁵
Ausgediente Sachen	Art. 15 Die Entsorgung von ausgedienten Sachen richtet sich nach den kantonalen Vorschriften. ⁶
Tierkörper	Art. 16 ¹ Tierkörper sind der Tierkörpersammelstelle abzuliefern. ² Einzelne Tiere bis zehn Kilogramm Gewicht dürfen auf eigenem Grund und Boden vergraben werden, wenn Hygiene und Gewässerschutz gewährleistet sind. ⁷ ³ Im Übrigen gelten die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über die Tierseuchenbekämpfung.
Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben	Art. 17 ¹ Siedlungsabfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben sind aufgrund einer Vereinbarung mit der Fachstelle zu beseitigen. ² In Frage kommen namentlich, je nach Art und Menge der Abfälle, - die Abgabe an die ordentliche Hauskehrichtabfuhr; - die direkte Abfuhr in die Abfallentsorgungsanlage oder die Abgabe an einen anderen Verwertungsbetrieb.
Sonderabfälle	Art. 18 Als Sonderabfälle gelten die in der kantonalen Verordnung aufgeführten Abfälle. ⁸
Pflichten der Besitzer	Art. 19 ¹ Die Entsorgung der Sonderabfälle obliegt den Besitzern. ² Der Verkehr mit Sonderabfällen richtet sich nach den kantonalen Vorschriften. ⁸
Sammelstellen und Sammelaktionen für Kleinmengen	Art. 20 ¹ Die Gemeinde betreibt für sich oder gemeinsam mit anderen Gemeinden Sammelstellen für Altöl und Speiseöl aus Haushaltungen. ² Das Kleingewerbe darf nicht branchenübliche Sonderabfälle in Mengen, wie sie im Haushalt üblich sind, abgeben. ³ Die Gemeinde informiert die Bevölkerung in geeigneter Weise über Sammelstellen und -aktionen sowie über die vom Kanton bezeichneten Rücknahmestellen (Drogerien, Apotheken, Fachhandel) für Sonderabfälle aus Haushaltungen.

⁵ Gemäss Artikel 14 des kantonalen Gesetzes über Abfälle

⁶ Gemäss Artikel 16 des kantonalen Gesetzes über Abfälle

⁷ Gemäss Artikel 16 Abs. 1 Bst. d der Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten (VTNP)

⁸ kantonale Verordnung vom 12. November 1986 über den Verkehr mit Sonderabfällen

⁴ Die Gemeinde organisiert die fachgerechte Entsorgung der von ihr gesammelten Sonderabfälle.

III. Weitere Bestimmungen

Öffentliche Abfallbehälter

Art. 21 ¹ Die Gemeinde sorgt für die Aufstellung und regelmässige Leerung von Abfallbehältern an stark besuchten Orten wie Plätzen, Aussichtspunkten und Erholungsanlagen.

² Die Behälter dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht für die Abgabe von Haushaltabfällen oder sperrigen Gegenständen benützt werden.

Übertragung von Aufgaben

Art. 22 Das zuständige Gemeindeorgan beschliesst über

- den Beitritt der Gemeinde zu einem Gemeindeverband oder zu einer anderen Körperschaft der Siedlungsabfallentsorgung sowie die finanziellen Leistungen,
- Verträge mit Dritten über die Durchführung des Sammeldienstes oder die Abnahme der Siedlungsabfälle aus dem Gemeindegebiet.

IV. Finanzierung

Finanzierung der Abfallentsorgung

Art. 23 ¹ Die Gemeinde finanziert die öffentliche Abfallentsorgung mit

- Gebühren der Benützer
- Leistungen der Gemeinde für die Entsorgung ihrer Anlagen und Liegenschaften,
- Leistungen Dritter wie Beiträge des Staates und des Bundes,
- Erlöse aus dem Verkauf von separat gesammelten Wertstoffen (z.B. Glas, Papier, Altmetall, etc.).

² Nach Massgabe der folgenden Bestimmungen beschliesst der Gemeinderat in einem Gebührentarif die Ansätze der Grund- und der Benützungsgebühren

³ Die Kosten für die Anschaffung von Containern und weitere Kosten für die Bereitstellung der Abfälle sind von den Benützern zu tragen. Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung wie eigene Kompostierung, Direktlieferungen in Abfallentsorgungsanlagen, Sonderabfallentsorgung ausser über Sammelstellen oder -aktionen der Gemeinde, tragen die Abfallbesitzer.

⁴ Für Abfälle, die in Sammelstellen der Gemeinde gebracht oder von getrennten Sammlungen erfasst werden (wiederverwertbare Abfälle wie Glas, Alteisen etc.) und für Kleinmengen von Sonderabfällen aus Haushaltungen oder dem Kleingewerbe bis max. 10 kg oder 10 l Volumen, wird keine besondere Gebühr erhoben.

Kostendeckung

Art. 24¹ Die Abfallgebühren setzen sich grundsätzlich aus Grund- und Benützungsgebühren zusammen.

² Die Gebühren sollen so bemessen werden, dass sie die Aufwendungen für Betrieb und Unterhalt des Sammeldienstes, der Entsorgungsanlagen und –einrichtungen decken und Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals ermöglichen.

³ Die Grundgebühr deckt die Sammel- und Transportkosten sowie die Kosten für Separatsammlungen, soweit diese nicht durch die Benützungsgebühren gedeckt werden. Benützungsgebühren sind für Haushaltungen und das Kleingewerbe Sack-, Marken- und Sperrgutgebühren. Für Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe werden als Benützungsgebühren Containergebühren erhoben.

Haushaltungen

Art. 25¹ Die Grundgebühr wird jährlich pro Wohnung erhoben.

² Die Sack-, Markengebühren werden durch die AVAG pro Sack, entsprechend der Sackgrösse erhoben. Nicht offizielle Säcke sowie Sperrgut sind mit einer entsprechenden Gebührenmarke zu versehen. Säcke und Marken können bei den, durch die Kommission bezeichneten Verkaufsstellen bezogen werden.

³ Container sind mit gebührenpflichtigen Säcken oder mit Gebührenmarken versehenen Gebinden zu beschicken

Kleingewerbe

Art. 26¹ Das Kleingewerbe wird gleich wie die Haushaltungen behandelt.

² Als Kleingewerbe gilt ein Betrieb, in dem neben dem Arbeitgeber nicht mehr als 400 Stellenprozent besetzt sind. Bei Grenzfällen entscheidet die Kommission.

³ Wird die gewerbliche Tätigkeit in Räumen ausgeübt, für die bereits eine Gebühr nach Artikel 25 bezahlt wird, wird keine weitere Grundgebühr erhoben.

Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe

Art. 27¹ Die Grundgebühr wird jährlich pro Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetrieb erhoben. Erfolgt die Entsorgung grundsätzlich in Form von Direktlieferungen nach Abs. 3 ist keine Grundgebühr geschuldet.

² Die Containergebühr wird pro Leerung erhoben. Die Container sind mit einer entsprechenden Containerplombe zu versehen. Containerplomben können bei den, durch die Kommission bezeichneten Verkaufsstellen bezogen werden.

³ Bei Direktlieferung von grösseren Mengen Industrie- und Gewerbebehricht an Abfallentsorgungsunternehmen sind sowohl die Transport- als auch die Entsorgungskosten vom Abfalllieferanten direkt zu bezahlen.

Fälligkeit, Akonto,
Zahlungsfrist

Art. 28 ¹ Die Grundgebühren werden jeweils am 31. Dezember fällig. Im Juli kann eine Akonto-Rechnung gestellt werden.

² Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung (Datum der Rechnung).

Einforderung, Verzugszins,
Verjährung

Art. 29 ¹ Zuständig für die Einforderung sämtlicher Gebühren ist die Finanzverwaltung. Muss eine Gebühr verfügt werden, ist hierfür die Finanzverwaltung zuständig.

² Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.

³ Die wiederkehrenden Gebühren verjähren 5 Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung (wie Rechnungsstellung, Mahnung) unterbrochen.

Gebührenpflichtige

Art. 30 ¹ Die Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Eigentümerin oder Eigentümer einer Liegenschaft, Baute oder Anlage ist. Alle Nacherwerberinnen und Nacherwerber schulden die im Zeitpunkt ihres Liegenschaftserwerbs noch ausstehenden Gebühren, soweit die Liegenschaft nicht im Rahmen einer Zwangsverwertung ersteigert wurde.

² Zahlungspflichtig für Benützungsgebühren sind die Verursacher und Benützer.

Grundpfandrecht der
Gemeinde

Art. 31 Die Gemeinde geniesst für ihre fälligen Forderungen auf Gebühren ein gesetzliches Grundpfandrecht auf der angeschlossenen Liegenschaft gemäss Artikel 109 Absatz 2 Ziffer 6 EG zum ZGB.

V. Strafen, Rechtspflege, Schlussbestimmungen

Widerhandlungen gegen
das Reglement

Art. 32 ¹ Widerhandlungen gegen das vorliegende Reglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden durch den Gemeinderat mit Busse bis Fr. 5'000.-- bestraft.

² Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen.

Rechtspflege

Art. 33 ¹ Gegen Verfügungen der Gemeindeorgane kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich, mit Antrag und Begründung, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.

² Im Übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

Ausführungsbestimmungen **Art. 34** Der Gemeinderat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen.

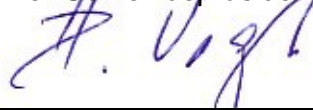
Inkrafttreten **Art. 35** ¹ Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2006 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle früheren Vorschriften, die mit diesem Reglement im Widerspruch stehen, aufgehoben.

GENEHMIGUNG DURCH GEMEINDEVERSAMMLUNG


Die Versammlung der Einwohnergemeinde Oberdiessbach vom 5.12.2005 hat das Abfallreglement genehmigt.

Der Gemeindepräsident



Hans Rudolf Vogt

Der Gemeindeschreiber



Oliver Zbinden

AUFLAGEZEUGNIS

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 4.11.2005 bis 5.12.2005 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 44 und Nr. 48 vom 4.11.2005 und 2.12.2005 bekannt.

Oberdiessbach, 27. Januar 2006

Der Gemeindeschreiber:



GEBÜHRENTARIF zum Abfallreglement

Der Gemeinderat Oberdiessbach beschliesst, gestützt auf Artikel 23 ff des Abfallreglements vom 5.12.2005:

Grundgebühr

Art. 1 ¹ Die jährliche Grundgebühr für Haushalte beträgt pro Wohnung (inkl. Leerwohnungen) Fr. 110.00 (exkl. MwSt).

² Steht die Wohnung nachweislich während mindestens einem Kalenderjahr leer, wird auf die Grundgebühr verzichtet.

³ Die jährliche Grundgebühr pro Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieb beträgt Fr. 110.00 (exkl. MwSt).

Sack- und Markengebühren, Sperrgutmarken

Art. 2 Die Ansätze für die Sack- und Markengebühren, sowie der Sperrgutmarken richtet sich nach den Beschlüssen der Generalversammlung der AVAG.

Containerplomben

Art. 3 Die Ansätze für eine Containerplombe betragen:⁸
a 600 Liter-Container max. 90 kg Fr. 38.00 (inkl. MwSt)
b 800 Liter-Container max. 110 kg Fr. 48.00 (inkl. MwSt)

Mehrwertsteuer

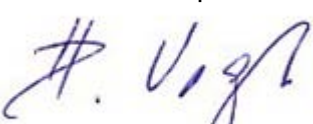
Art. 4 Die Gebühren unterliegen der Mehrwertsteuer. Diese wird bei den Grundgebühren zusätzlich in Rechnung gestellt.⁹

Inkrafttreten

Art. 5 Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 2018 in Kraft.

GEMEINDERAT OBERDIESSBACH

Der Gemeindepräsident



Hans Rudolf Vogt

Der Gemeindeschreiber



Oliver Zbinden

Veröffentlicht am 16. November 2017

⁸ Änderung gemäss Beschluss Gemeinderat vom 8.11.2017. In Kraft ab 1.1.2018.

⁹ Änderung gemäss Beschluss Gemeinderat vom 8.11.2017. In Kraft ab 1.1.2018.

Glossar

Ausgediente Sachen	Fahrzeuge, Fahrzeugteile, Pneus, Maschinen und Geräte jeglicher Art, für die keine weitere Verwendung besteht.
Bauabfälle	Abfälle die bei der Erstellung oder dem Abbruch und Rückbau von Hoch- und Tiefbauten entstehen.
Grüngut	Abfälle aus Haus, Garten oder Gewerbe, die sich auf Grund der organischen Zusammensetzung für die Kompostierung eignen.
Hauskehricht	Als Hauskehricht gelten Abfälle aus Wohnungen und ihrer Umgebung, die im Interesse der Sauberkeit und Ordnung sowie der Hygiene regelmässig entfernt werden.
Kleinsperrgut	Abfälle, die in ihrer Zusammensetzung dem Hauskehricht entsprechen und eine gewisse Sperrigkeit aufweisen, jedoch in den bei der Kehrichtabfuhr üblichen Behälter abgeführt werden können.
Separatsammlung	Im Siedlungsabfall enthaltene Wertstoffe oder Sonderabfälle werden gesondert gesammelt um der Wiederverwertung oder der korrekten Entsorgung zukommen zu lassen.
Sonderabfälle	Abfälle die auf Grund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ein Risiko oder eine Gefahr für Mensch und Umwelt darstellen. Sie werden in einer umfangreichen Auflistung in der Eidg. Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen aufgelistet.
Sperrgut	Abfälle, die in ihrer Zusammensetzung dem Hauskehricht entsprechen, jedoch wegen ihrer Sperrigkeit nicht in die bei der Kehrichtabfuhr üblichen Behälter passen.
Siedlungsabfall	Sammelbegriff für Hauskehricht, Sperrgut (inkl. Kleinsperrgut), Grüngut, im Hauskehricht enthaltenen Wertstoffe, sowie dem Hauskehricht entsprechenden Abfällen aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben.
Wertstoffe	Im Siedlungsabfall enthaltenen Stoffe und Materialien wie, Altglas, Altpapier, Altmetall, Textilien, Grüngut usw. deren gesonderte Sammlung oekologisch und wirtschaftlich sinnvoll ist.